

# Das Haidbild, auch Mallus genannt, auf der Leutkircher Heide

Theo Dames

In seinem Werk «HANS MULTSCHER, seine Ulmer Schaffenszeit 1427–1467» schreibt MANFRED TRIPPS (im Jahre 1969) bei der Darstellung der Herkunft MULTSCHERS aufgrund der Leutkircher Spitalurkunden, daß bei der Landgerichtskapelle beim Haid-schachen *an der Landstraße von Leutkirch nach Reichenhofen der «Mallus» stand, ein steinerner Gerichtsstuhl, dessen Spuren noch 1792 zu sehen waren.* Den Wortlaut hat TRIPPS aus KLAIBERS «Oberamt Leutkirch» in der Reihe der «Kunst- und Altertumsdenkmale in Württemberg» übernommen und damit die schon seit einiger Zeit überholte Deutung des Mallus. Im folgenden soll nachgewiesen werden, daß dieser Mallus nicht jener Gerichtsstuhl und daß die Jahreszahl 1792 in bezug auf den Mallus unzutreffend ist. Darüber hinaus sollen die Vorstellungen von Bild und Wesen des Mallus und der wichtigsten Teile des Landgerichtes einer gewissen Klärung nähergebracht werden.

Die Sachlage ist folgende: Etwa in der Mitte zwischen der einst Freien Reichsstadt Leutkirch und dem Dorfe Reichenhofen, MULTSCHERS Geburtsort, lag einst in dem 187 Morgen großen Freiheidegelände der Schwerpunkt der reichsunmittelbaren Gemeinde der «Freien Bauern auf Leutkircher Haid und in der Pürß». Dort befand sich neben anderen Merkmalen der Selbständigkeit das Landgericht, das seit dem Jahre 1348 sicher nachzuweisen ist. Schon um 1450 jedoch in die Stadt Leutkirch hinein und 1486 sogar an den Rand des Haidgeländes verlegt, verlor dieses nach und nach an Bedeutung.

In dieser Zeit seiner größten Bedeutung tagte es unter freiem Himmel, wie die alten deutschen Gerichte. Geleitet wurde es von einem Landrichter als Beauftragtem der kaiserlichen Macht; in der Person des Richters war es dem Landvogt unterstellt. Zwischen je sechs Schöffen auf jeder Seite (die erst in späterer Zeit freie Bauern waren) auf dem Richterstuhl sitzend, sprach er hier Recht. Der Gerichtsraum war ein Langrechteck auf freiem Gelände, an dessen hinterer Seite der wahrscheinlich aus Stein gearbeitete Gerichtsstuhl stand, überdacht und überragt von der Reichsfahne. Dieses Gelände, das heute noch den Namen «Haid-schachen» trägt, liegt an der schon genannten Landstraße und reicht etwa 700 Meter nach Nordost in die Flur hinein. Dort, wo der Landweg von der St.-Wolfgang-Kapelle her auf diese Landstraße trifft, stand die Haidkapelle, die dem Landgericht zugeordnet war. Und nicht weit von ihr befand sich einst die «Waibelhub», die

Hufe des Waibels am Landgericht, die Eigentum der Freibauern-gemeinde war. Sie war vom 6. März 1408 – 2. Februar 1438 dem *Hanssen multschirren*, dem Vater von HANS MULTSCHER, als Afterlehen verliehen.

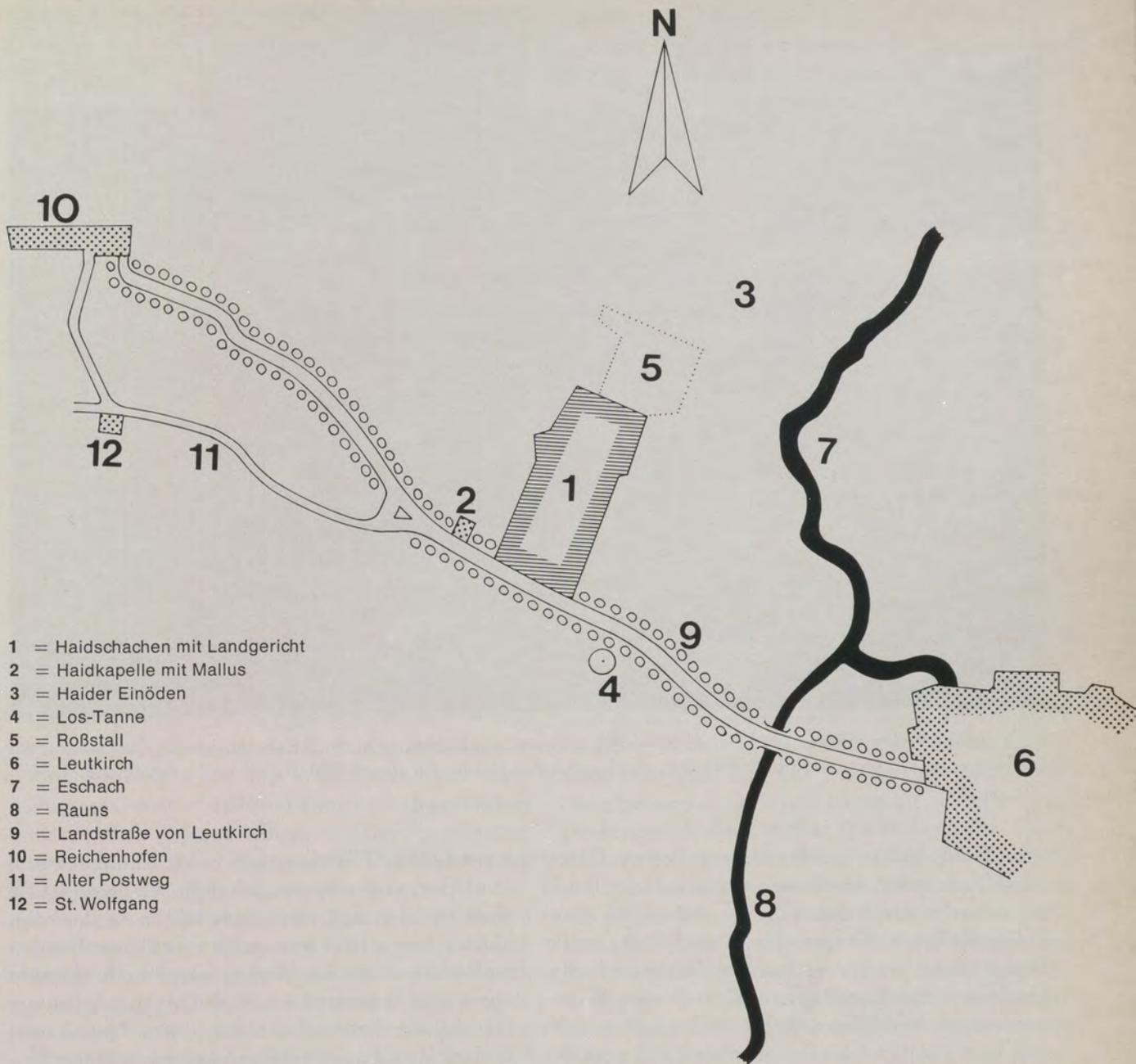
Bei dieser Haidkapelle befand sich an noch unbekannter Stelle auch der Mallus, über den sehr widersprechende Aussagen in der Literatur vorliegen:

RIEKE, (1886): *Abgegangen schon vor 1594 die Landgerichtskapelle auf freiem Haidboden mit dem «Haidbild» genannten Gerichtsstuhl.*

SCHWANZER (1904): *Auf dieser Haid, an der Straße zwischen Leutkirch und Reichenhofen, befand sich ehemals die Dingstätte (Gerichtsstätte) «mallus publicus» des uralten Nibelgaues.*

KLAIBER (1924): *Abgegangen ist die alte Landgerichtskapelle beim Haid-schachen, dessen Reste (im Jahre 1924!) noch in zwei Baumgruppen bestehen, beziehungsweise an der Einmündung des Weges von St. Wolfgang her in die Landstraße von Leutkirch nach Reichenhofen; sie heißt schon 1594 «niedergefallen». Dabei stand der Mallus oder das Haidbild, ein steinerner Gerichtsstuhl, dessen Spuren man 1792 noch sah.*

VOGLER (1963): *Ein kleines Wäldchen, der Haid-schachen, Überrest eines größeren Waldstückes, das im 19. Jahrhundert von der Zeiler Herrschaft gerodet wurde, füllt heute die Fläche der eigentlichen Gerichtsstätte... Bei dem Mallusstein, einer Art Podium, auf dem der Stuhl des Landrichters seinen Platz hatte, stand auch die Haidkapelle, von der berichtet wird, daß sie schon «niedergefallen» war.*



- 1 = Haid-schachen mit Landgericht
- 2 = Haidkapelle mit Mallus
- 3 = Haider Einöden
- 4 = Los-Tanne
- 5 = Roßstall
- 6 = Leutkirch
- 7 = Eschach
- 8 = Rauns
- 9 = Landstraße von Leutkirch
- 10 = Reichenhofen
- 11 = Alter Postweg
- 12 = St. Wolfgang

SCHAHL (1961): *Auf der Leutkircher Haid stand unweit von Haid* (dies ist der Name des heutigen Weilers, der seit der Vereinödung vom Jahre 1801/1802 besteht, seinen Ursprung aber in den schon 1350 erwähnten ‚Haidhusern‘ hat) *einst die Landgerichtskapelle beim ‚Haidbild‘, auch Mallus genannt, und der steinerne Gerichtsstuhl.*

seres Themas. Bevor sie selber behandelt werden können, muß zuvor ihre Lage festgestellt werden. Das Gelände als solches ist bekannt. VÖGLER hat es genau beschrieben: *Ein kleines Wäldchen füllt heute die Fläche der eigentlichen Gerichtsstätte.* Weiterhin ist der Platz der Haidkapelle gut auszumachen: SCHWANZER, der ehemalige Archivdirektor auf Schloß Zeil, sagt (1904) aufgrund «der Grenzbeschreibung der österreichischen Landvogtey» vom Jahre 1594, *welche Kapell auch in der Landvogtey Schwaben Obrigkeit begriffen und oben am Haid-schachen gegen Leutkirch wertz gestanden aber niedergefallen.* Aus diesem Wortlaut geht nicht nur der ungefähre Raum hervor, in dem die Kapelle stand, sondern zugleich der Hinweis, daß sie *beim* Haid-schachen stand, was wohl besagt, daß sie, nicht

Aus diesen Aussagen geht hervor, daß dort beieinanderstanden: das Landgericht, die Kapelle und der Mallus. Sie sind die drei wichtigen Objekte un-



Blick auf die ersten Häuser des Weilers Haid (links vorne), im Bildmittelpunkt Reichenhofen mit dem markanten Kirchturm, im Hintergrund die Randhöhen der Leutkircher Heide, auf denen Schloß Zeil liegt (Foto Hommanner).

zum Haidshachen gehörend, auf dessen Gebiet stand, was später bewiesen werden soll. Vielleicht ist sie nahe der Landstraße zu suchen, an jener Stelle, die bereits KLAIBER für möglich hielt: an der Einmündung des Weges nach ST. WOLFGANG. Bekannt ist ja, daß Kapellen zumeist an Wegen, Wegekrenzungen und Wegegabelungen zu finden sind, was hier gegeben ist. Hier aber muß sich auch der Zugang von der Landstraße befunden haben, der Übertritt von der Reichsstraße zum reichseigenen Gerichtsgebiet.

Mit diesen Ausführungen ist zunächst die Lage der Kapelle ungefähr bestimmt; nun ist nach ihrer Gestalt zu suchen. Darüber ist bisher nirgends ein zutreffendes Wort zu finden. Sie ist also nur im Wort erhalten geblieben, als Teil des Gerichts begriffes. Welche Funktion sie einst hatte, ist gleichfalls unbekannt. Das aber könnte aus ihrer Gestalt hervorgehen. Vielleicht ist das Schweigen der Akten ein Hinweis darauf, daß diese unbedeutend war, kein besonderer Bau mit besonderem Eigenleben! Zudem ist sie sehr zeitig (1594) *niedergefallen*. Bedeutet das nicht, daß sie zusammenstürzte? Und dies, weil sie leicht gebaut war, aus Holz oder in Fachwerk-

konstruktion? Ein Massivbau wird sie nicht gewesen sein! Und groß war sie auch nicht. Vielleicht ist sie einseitig offen zu denken, nicht bestimmt, Personen aufzunehmen. Und wem gehörte sie? Dem *Hansßen multschirren*, der nur Waibel war, konnte sie nicht eigen sein. Ihm war seine Hufe für seine Arbeit am Gericht «verliehen», er hatte nicht Grund und Boden, über den er verfügen konnte. Mit der ST.-WOLFGANGS-Kapelle, die geweiht und Wallfahrtskapelle war, kann sie gar nicht verglichen werden. Sie diente somit sicherlich nur privaten Anliegen, nur dazu, dem zum Gericht Gehenden, als Richter oder Angeklagtem, ein kurzes Gebet zu ermöglichen. So kann sie eigentlich nur von jener Art gewesen sein, wie wir sie heute noch in Bauerngärten vorfinden. Und letzten Endes: sie war weder der Kirche in Leutkirch noch der in Reichenhofen unterstellt! Diese hier beschriebene Kapelle ist nun das erste Objekt, das geringe Auskunft gibt und örtlich gesichert genannt werden darf. Von ihm kann die Erschließung des Gerichtsgeländes ausgehen. Sie sagt aus, daß hier das Haidshachengebiet seinen Anfang nimmt, was die Landkarte bestätigt. Sie zeigt einen Geländestreifen, der auf dem Meßtischblatt den



Freigericht Kaichen (Kr. Friedberg/Hessen).

Flurnamen «Haidchachen» trägt und an der Landstraße beginnt. Noch heute erstreckt er sich in einer Breite von schätzungsweise 200 Metern und einer Länge von 700 Metern nach Nordnordost in den Raum hinein. Dies ist der kartographisch erfaßte Rest des einst wesentlich größeren Bereichs. Sein Zugang von der Straße her kann freilich um einiges weiter oben gelegen haben, da das Gesamtgebiet nach allen Seiten weiter ausgriff. Das geht aus der Österreichischen Grenzbeschreibung hervor.

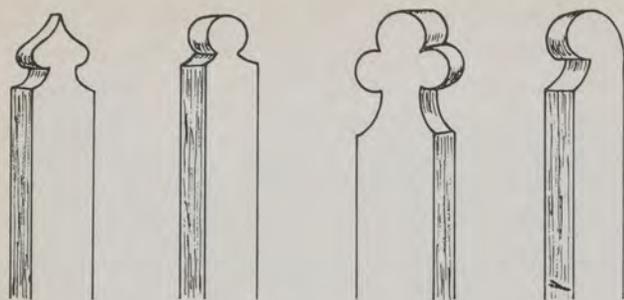
Aus den Ausführungen von RIEKE und KLAIBER geht weiterhin hervor (was durchaus glaubhaft ist), daß an der hier festgestellten Kapelle sich der noch nicht gedeutete «Mallus» befunden haben muß. Von ihm kann jedoch erst berichtet werden, wenn Lage und Ausdehnung des Haidchachens festgelegt sind. Er beginnt, wie schon gesagt, an der Straße und reichte in der Nordostrichtung bis ins «Roßstall» genannte Gelände, von dort aus, wie das Vermessungsamt in Leutkirch angibt, bis zum Bereich der «Haider Einöden» hin. Den besonderen Gerichtsraum aber kann man aus dem Kupferstich ansehen, den VÖGLER in seinem Buch veröffentlicht. Dieser Stich von 1755 gibt diesen Kern des Ganzen als Rechteck in dem des obengenannten Flurnamens wieder, der eingezäunt daliegt, hinter sich die weite Landschaft, die die Eschach und Raunz vor den Bergen mit der Adlegg erkennen läßt. Vor dieser Kulisse könnte die Laustanne, die einst die «Los-Tanne» war, das Ende des Gerichtsbezirkes, vielleicht um einiges verkürzt, andeuten.

Was nach dieser Geländebegrenzung besonders in-

teressiert, ist die auf dem Kupfer dargestellte Gerichtsverhandlung. Der unbekannte Kupferstecher läßt die Schöffen auf der Südseite des Feldes sitzen, zu zweien rechts und links des Richters. Die übrigen Teilnehmer an der Verhandlung sitzen auf den durchlaufenden Bänken der Längsseiten am Zaun des Geheges entlang. Die vordere, die nördliche Schmalseite enthält in der Seitenmitte den Eingang, eine schlichte Zauntür, ohne besondere Betonung (wie es sich jedenfalls der Zeichner gedacht hat). Über dem Stuhl des Richters weht die Reichsfahne, das ist alles. Von der zuvor behandelten Kapelle ist nichts zu sehen. Offensichtlich gehört sie nicht dazu und liegt vom Gericht abseits (Beim Landrichterstuhl, wie VÖGLER angibt, kann sie schon gar nicht gelegen haben. Das wäre ein recht ungeeigneter Ort gewesen). So ist sie kein Bestandteil des Gerichtes, ein Einzelstück, nicht amtlich verbunden.

Auch von dem Richterstuhl ist nichts überliefert, was seine Gestalt erraten läßt. Auch auf dem Kupferstich ist seine Form kaum zu erraten. Dort verdeckt der Richter den Stuhl derart, daß man seine Teile nicht deutlich erkennen kann. Ist er aus Stein gehauen oder aus Holz gebaut? Nun, wenn 1792 noch *Spuren* zu sehen waren, so müssen das wohl Abdrücke im Erdreich gewesen sein. Das aber würde wohl bedeuten, daß der abdrückende Sockel aus Stein bestand. Und hierin haben all die bisherigen Deuter recht gehabt, zumal alle frühen Sitze dieser Art aus Steinmaterial waren. Über den Oberbau des Sitzes gibt das aber keine Auskunft. Der Rest von Rückenlehne, der über die Schultern des Richters herüberschaut, dürfte aus Holz gearbeitet gewesen sein. Die starke Platte aber (die der Kupferstecher darstellt, hoffentlich aufgrund von sicheren Unterlagen) läßt auf Stein schließen. Mehr ist aus diesem Bilde nicht zu ersehen.

Man darf nicht erwarten, daß dieser Landrichterstuhl ein thronartiger Sessel war. Er war nicht von jener Art, wie ihn das Bild der Übergabe der Privilegien für das Rottweiler Hofgericht vom Jahre 1435 zeigt, obwohl dieses Bild aus der Zeit des Haidgerichtes stammt. Die Freibauern im Leutkircher Raum waren nicht in der Lage, über so tüchtige Steinmetzen zu verfügen, wie das damals in Rottweil der Fall war, wo erste Kräfte den Kapellenturm erbauten und 1781 den Rokosessel in einer von reicher Holzform in Stein übertragenen Gestalt schufen, was für die Haid niemals gegolten hat. Derartige lag für die Haidgemeinde außerhalb aller Möglichkeiten. Man wird vielmehr sehr bescheiden sein müssen und an gleichartige Beispiele aus früherer Zeit zu denken haben. Da mag zu-



Grabstelen in Norddeutschland.

nächst an das Freigericht von Kaichen bei Friedberg (Hessen) erinnert sein, aber auch an den Herzogstuhl von Zollfeld in Kärnten, der allerdings sehr früh anzusetzen ist. Beide sind aus Steinblöcken gebildet. Das in Kaichen besteht aus einem Geviert, das, aus Steinpfosten zusammengesetzt, von geringer Ausdehnung einen Steinsockel als Tischfuß und eine Steinplatte von einiger Stärke darauf gelegt, in der Mitte besitzt, auf der einen Seite jedoch den Richtersitz, und zwar eine steinerne Plinthe, d. h. eine Säulenfußplatte. Der Herzogstuhl hat sogar steinerne Armlehnen, die Plinthe ist jedoch ohne alle Stütze. Beide haben gemeinsam, daß als Sitz des Richters (oder Herzogs) Architektur-Reste verwendet wurden. Bei einer ersten Erwähnung von 1293 darf das Kaichener Beispiel gleichwohl zum Vergleich herangezogen werden, es gibt Anhaltspunkte zur Einschätzung, denn Steinreste von Ruinen waren in der Haid zwar nicht vorhanden, die Gesteinsformen aber könnten durchaus gelten.

Zu erwähnen ist ferner, daß auch das den Gerichtsbezirk umgebende Gelände dem Gerichtsbetrieb diente, wovon hier auf dem Bilde freilich nichts zu sehen ist. Und zwar stellte es den Raum zur Verfügung, der es am Rande des Geschehens den Zuschauern ermöglichte, über den Zaun hinweg an den Verhandlungen teilnehmen zu können, zugleich auch den Bauern und Schöffen sich zu besprechen, auch Richter und Schöffen sich zusammensetzen, um Rechtsfragen zu erörtern; *uswendig dem ringe*, wie GRUBE vom Rottweiler Gericht sagt. Also: zur Urteilsfindung. Schließlich war dieser Raum nötig zum Abstellen von Pferd und Wagen der von weither kommenden Bauern. Der noch heute dort vorhandene Flurname «Roßstall», kurz hinter dem Richterstuhl, könnte auf dieses Abstellen hinweisen.

Als letzte Frage ist der Mallus zu erörtern. Zu dessen Deutung ist nochmals auf den Kupferstich zurückzugreifen. Er zeigt im Vordergrund sechs Gestalten (wohl in rekonstruierten Kostümen des 16. Jahrhunderts), unter denen ihre Funktionen verzeichnet sind. Von links nach rechts stehen dort

an Gerichtsbeteiligten: zwei *Missi Regii*, daneben der *Procurator Regni seu Advocatus Provinciae generalis*, alle drei mit ihren Schwertern. In der Mitte steht der Gaugraf, der als *Grafio seu Comes Provincialis* bezeichnet wird, mit Schwert. Zuletzt stehen rechts: ein *Scabinus* und der *Sculdhaizo*, *Scultetus*, beide ohne Waffe.

Was uns hier beschäftigt, sind nicht diese Personen, sondern ihre Titel, und zwar sind es besonders zwei: der Graf und der Schulthaiß oder Schulze. Da wird der Gaugraf nicht mit *Comes*, wie es im Lateinischen heißt, bezeichnet, sondern als *Grafio*.

Deutlich ist hier der Vorgang der Übernahme lateinischer Wörter in die Amtssprache des Haidgerichtes, wenn bei dem Wort *Scultetus*, dem Schulzen, das da, als wohl übliche schwäbische *Sculdhaizo*, noch mit «d» und sogar mit «z» geschrieben wird. Dies führt zu der Erkenntnis, daß auch das Wort «Mallus» vom Lateinischen herkommt. Es ist abgewandelt und volksmäßig geworden. Man sieht: wie aus dem *lectionarium* ein *Lettner* wurde, so wurde aus *malus* das Wort *mallus*. Nun gibt es im Lateinischen nicht viele Wörter dieser Art: da ist *mallus* als Stadtnamen in Sizilien zu finden. Und *malleus* für den Hammer, den Schlegel; *malus* aber gleich: Mast, Pfosten, Mastbaum und Türpfosten (in Holz) und Eckständer, und dann: Mastbaum in Theater und Zirkus. Hierher wird der Mast zu rechnen sein, der im Zirkus Maximus in Rom die Seile trug, an denen die Tücher zum Schattenspenden für die Besucher verschoben werden konnten.

So könnte der volkstümlich Mallus geschriebene *malus* ein Pfosten sein, wie es sie im alten Deutschland einst am Wege stehend gab. Sollte das so sein, dann wäre das Rätsel gelöst: der Mallus ist das Haidbild, das am Wege zum Landgericht stand! Nur ist noch Entscheidendes zum Haidbild zu sagen: ein Haid-«Bild» ist nicht ein «Bild» im heutigen Sinne. Das gemalte Bild ist damals ein «Tafelbild» oder eine «Tafel». Ein «Bild» aber wird vom «Bild»-Hauer gearbeitet, ist ein Bildwerk! Und so ergibt es sich, daß der Mallus ein irgendwie bearbeiteter Baumstamm ist; er ist nicht ein Podium (!), «unter» dem Richtersitz, wie gedeutet wurde.

Um über die Möglichkeiten derartiger Pfostenbearbeitung Aufschluß zu geben, seien folgende Beispiele angedeutet: da gab es noch im Jahre 1930 auf der Kurischen Nehrung, einem abseitigen, noch alte Formen bewahrenden Landstreifen, auf Gräbern urförmige Pfähle, die mit dem schmalen Ende in die Erde gesteckt waren, als ganz schlichtes Mal. Der einzige Schmuck (?) war der in die Rinde geschnittene Name des Toten. MIELKE zeigt im Jahre 1905 derartige Grabpfosten in verschiedener Aus-

## Judas qui ⁊ Tadeus apl's



Aus der Weltchronik des HARTMANN SCHEDEL (Nürnberg) 1493. Die Holzschnitte stammen von DÜRERS Lehrern Wo(h)LGEMUT und PLEYDENWURFF.

gestaltung des Kopfes. Wichtig ist es nun darauf hinzuweisen, daß KEINATH schrieb, auch Kreuze (hier unkirchlich verwendet) seien als Grenzzeichen am Rande der Städte aufgestellt worden, *mit rechtlichen Symbolen*, auch an Markungsgrenzen und Bannzäunen. Sie dienten als Zeichen der Gerichtsbarkeit. Und er setzt hinzu: dazu sind Flurnamen wie «Eiserne Hand» zu rechnen. Dieser Pfahl mit der Hand aber ist im Grunde nichts anderes als der noch im vorigen Jahrhundert bekannte Schwörstab, der vom Richter dem Schwörenden vorgehalten wurde; doch ist dieses Vorhalten nicht derselbe Anruf, wie ihn der Pfosten mit dem Symbol dem Vorübergehenden anbietet? Einen Stab mit erhobener Hand, im Sinne des Schwörstabes, hat Professor WERNER GRUNDMANN, dem ich auch die Angaben über Kaichen und Zollfeld verdanke, in Oberitalien gefunden, und zwar in der Stadt Edolo. Dort ist

diese Form in der soeben besprochenen Art, den Stab aber, wie ihn der Verkündigungengel trägt, mit einem Spruchband umwunden, am Fensterpfosten einer Kapelle zu sehen. Könnte der Mallus in der Haid nicht ähnlich zu denken sein?

Letztes Beispiel in dieser Reihe soll der Holzschnitt von PLEYDENWURF (oder WOHLGEMUTH) in HARTMANN SCHEDELS Weltchronik von 1493 sein. Der Teufel auf dem Pfahle dürfte etwa die letzte Stufe der Entwicklung dieser Symbolreihe darstellen, und in diesen Vorschlägen könnte der Mallus auch seine Verwirklichung gefunden haben!

Dies sind die Erkenntnisse der Erforschung der Objekte des Haidchachs, soweit diese heute möglich ist. Die drei Kennzeichen des Landgerichtes sind: als oberste Instanz der Landrichterstuhl, dazu die Reichsfahne; danach der Mallus, das von der Bauernrepublik erstellte Grenzzeichen, Symbol (?) geworden wie die «Eiserne Hand» oder gar wie die Justitia auf der Säule am Ausgang zum Rathaus in Görlitz vom Jahre 1591. Erst an dritter Stelle folgt die Kapelle, einem Privatentschluß entsprungen und dann im Bewußtsein der Bauern verloren gewesen. Sie haben bis in die Gegenwart die Gemüter der Forscher beschäftigt. Nach den obigen Erkenntnissen ist nun das Bild dieser Bauernrepublik in mancher Hinsicht deutlicher geworden, der Bauerngemeinde, von der TRIPPS schrieb, ihre Angehörigen seien in der sozialen Rangordnung über den Bürgern der Freien Reichsstadt Leutkirch eingeordnet gewesen.

Diese Reichsunmittelbarkeit war es auch, die HANS MULTSCHER die Aufnahme in die Freie Reichsstadt Ulm – ohne jede Auflage – ermöglichte. MULTSCHER, der Sohn des Waibels am Landgericht der «Freien Bauern in der Leutkircher Haid und der Pürß», ist übrigens nicht «in» Reichenhofen geboren, wie immer wieder zu lesen ist, sondern in der Freien Bauerngemeinde, auch wenn er selber schrieb: *nacionis de Richenhoven*. Diese Gemeinde hatte keinen topographischen Namen und benützte daher weiterhin den von Reichenhofen (wo MULTSCHER, wie Pfarrer ABELE von dort vermutet, getauft wurde). Mit Stolz hat MULTSCHER die Herkunft aus diesem Dorfe vermerkt, das reichsfrei in einer Landschaft sich hielt, die noch viel Leibeigenschaft zu verzeichnen hatte. Als Freier ist er aus ihr hervorgegangen, stolz auf die Republik, deren Zeichen (Wappen besaßen damals die Dörfer nicht) vielleicht der Mallus war!